

# Österreichische Bischofskonferenz

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 24. April 2018  
BK 309/18

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundespensionsamtübertragungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Poststrukturgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das UmsetzungsgRL 2014/54/EU und das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert werden und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz aufgehoben wird (**Dienstrechts-Novelle 2018**); GZ BMöDS-920.196/0004-III/1/2018

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ BMöDS-920.196/0004-III/1/2018, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Studien, die zu einer Lehrbefähigung für den Unterrichtsgegenstand Religion führen, sind dienstrechtlich mit einer Ausnahme abgebildet:

Das Studium der Religionspädagogik befähigt – vergleichbar etwa dem Studium der Wirtschaftspädagogik - zum Einsatz in pädagogischen und außerpädagogischen Berufsfeldern und ist daher als polyvalentes Studium anzusehen. Die Curricula für dieses Studium erfüllen inhaltlich die Voraussetzungen der PädagogInnenbildung im Sinne der Anlage zum HS-QSG bzw zu § 38 VBG. Bachelor- und Masterstudium umfassen insgesamt mindestens 270 ECTS-Anrechnungspunkte. Der Abschluss des Masterstudiums Religionspädagogik befähigt daher wie ein Lehramtsstudium für die Erteilung des Religionsunterrichts.

Es wird daher dringend ersucht, in § 38 VBG den Abschluss des Masterstudiums der Religionspädagogik (als polyvalentes Studium) als Zuordnungsvoraussetzung für das Schema pd für den Unterrichtsgegenstand Religion aufzunehmen.

An das  
Bundesministerium  
für öffentlichen Dienst und Sport  
Hohenstaufengasse 3  
1010 Wien



Mit freundlichen Grüßen

*Peter Schipka*

(DDr. Peter Schipka)

Generalsekretär  
der Österreichischen Bischofskonferenz